

Stuttgart, 14.11.2019

Haushalt 2020/2021

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 22.11.2019

Baumschutzsatzung auf die Außenstadtbezirke ausdehnen

Beantwortung / Stellungnahme

Bereits in seiner Sitzung am 19.10.2010 hatte sich der UTA dafür ausgesprochen, die Baumschutzsatzung auf das gesamte Stadtgebiet von Stuttgart auszudehnen. Mit Antrag vom 26. Juli 2011 sowie in der Sitzung des UTA am 15.11.2011 wird diese Forderung erneut vorgetragen. Sie wurde in Zusammenhang mit den Beratungen über die Novellierung der Baumschutzsatzung im Jahre 2013 wiederholt.

Im Zuge des Klimawandels wird der Baumbestand auch in den Siedlungsflächen außerhalb der Zentren zunehmende klimatische und ökologische Bedeutung insbesondere für die Anwohnerinnen und Anwohner haben. Bei einer Ausdehnung auf alle Stadtbezirke vergrößert sich der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung von derzeit 2.720 ha (Innenstadtbezirke und Teilbereiche von Bad Cannstatt) auf 20.700 ha, wovon für die Baumschutzsatzung als „besiedelte Flächen mit Baumschutzrelevanz“ ca. 9.800 ha von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um alle Wohn- und Mischgebiete, also diejenigen Flächen, in denen der Baumbestand für sich dort dauerhaft aufhaltende und wohnende Menschen von Bedeutung ist und bei einer Ausdehnung des Geltungsbereiches eine entsprechende Bearbeitung der Belange der Baumschutzsatzung erfordert.

Eine teilweise Ausdehnung des Geltungsbereiches der Satzung und eine Beschränkung des Geltungsbereiches auf die Zentren der Außenbezirke kann sowohl aus fachlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht empfohlen werden. Zum einen ist Stuttgart die einzige Großstadt mit einer Baumschutzsatzung, die nur auf Teilflächen der Siedlungsflächen gilt. Zum anderen führt eine teilweise Ausdehnung in den Außenstadtbezirken zu Abgrenzungsschwierigkeiten, da bezüglich der Begründung des Geltungsbereiches nicht nur klimatische, sondern auch ortsbildprägende und sonstige ökologische Belange zählen und hier fachlich keine klaren, auch einer rechtlichen Überprüfung Stand haltende Abgrenzungskriterien gefunden werden können.

Bei einer Ausdehnung des Geltungsbereiches vergrößert sich der Aufwand für die Bearbeitung von Anträgen sowie für die Bearbeitung der Belange der Baumschutzsatzung in Zusammenhang mit Baugesuchen. Der geschätzte Personalbedarf beläuft sich auf insgesamt 4,25 Stellen. 1,25 Stellenanteile sind vorhanden, so dass ein Stellenbedarf von 3,0 Stellen bestehen würde.

Erforderlich wäre daher die Schaffung von

1. 2 Stellen Dipl. - Verwaltungsfachwirt/in A 11 zur Bearbeitung von Anträgen und Ausstellung von Bescheiden in Zusammenhang mit der Erweiterung der Baumschutzsatzung sowie zur Bearbeitung von Stellungnahmen zu Baugesuchen in einem erweiterten Geltungsbereich der Baumschutzsatzung
2. 1 Stelle Landschaftsplaner/in EG 12 zur fachlichen Begutachtung von Anträgen in Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung und Begutachtung von Baugesuchen in einem erweiterten Geltungsbereich der Baumschutzsatzung

Die Bereitstellung von nur 1,5 Stellenanteilen würde dazu führen, dass der räumliche Geltungsbereich der Satzung in den Außenbezirken eingeschränkt werden muss. Dies wird wie oben erläutert, aus fachlichen Gründen und insbesondere aufgrund der bestehenden Rechtsrisiken, ausdrücklich nicht empfohlen.

Die Berechnung des Stellenbedarfs erfolgte ausdrücklich unter der Maßgabe, dass die Einzelbaumbegutachtung im Außendienst aus arbeitsökonomischen Gründen weiterhin durch externe Baumgutachter auf Werkvertragsbasis erfolgt. Hierfür wären Gutachterkosten in Höhe von 50.000 EUR jährlich erforderlich.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Gemeinderatsfraktion, Antrag Nr.419/2019; Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, Antrag Nr. 626/2019

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>